

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2006/2007

Ausgegeben am 2. Mai 2007

20. Stück

133. Satzungsteil Habilitationsordnung der Medizinischen Universität Innsbruck
134. Bestellung der Leiter/innen von Organisationseinheiten nach der Änderung des Organisationsplanes für den Klinischen Bereich
135. Bestellung des Leiters (Direktors) der Sektion für Entwicklungsimmunologie
136. Bestellung zum Brandschutzbeauftragten (BSB) und zu Brandschutzwarten der Medizinischen Universität Innsbruck
137. Bestellung zu Sicherheitsvertrauenspersonen und zu Sicherheitswarten der Medizinischen Universität Innsbruck
138. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozentin für das Fach Neurologie an Frau Dr. med. univ. Sylvia Bösch
139. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozent für das Fach Neurochirurgie an Herrn Dr. med. univ. Nedal Hejazi
140. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozent für das Fach Pathologie an Herrn Dr. med. univ. Giovanni Negri
141. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozent für das Fach Klinische Biochemie an Herrn Dr. med. univ. Lorenz Risch
142. Terminplan Hearing Berufung „Pädiatrische Hämatologie, Onkologie, Gastroenterologie und Hepatologie“!
143. Ausschreibung von wissenschaftlichen Stellen
144. Ausschreibung von nichtwissenschaftlichen Stellen
145. Wiederholung der Ausschreibung der Funktion der Rektorin/des Rektors der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

133. Satzungsteil Habilitationsordnung der Medizinischen Universität Innsbruck

Der Senat der Medizinischen Universität Innsbruck hat in seiner Sitzung am 18. April 2007 auf Vorschlag des Rektorats den Satzungsteil "Habilitationsordnung der Medizinischen Universität Innsbruck" in der nachfolgenden Fassung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Lehrbefugnis (venia docendi) Habilitation ist der Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach (Habilitationsfach) in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten. Der Satzungsteil Habilitationsordnung regelt das Verwaltungsverfahren der Habilitation an der Medizinischen Universität Innsbruck.

§ 2 Voraussetzungen zur Erlangung der Lehrbefugnis

Voraussetzungen zur Erlangung der Lehrbefugnis an der Medizinischen Universität Innsbruck sind

- a) hervorragende wissenschaftliche Qualifikation
- b) Durchdringung des Habilitationsfaches
- c) ausreichende didaktische Fähigkeiten
- d) Bezug zur Medizinischen Universität Innsbruck
- e) die beantragte Lehrbefugnis muss in den Wirkungsbereich der Medizinischen Universität Innsbruck fallen oder diesen sinnvoll ergänzen.

§ 3 Nachweis der hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation

- (1) Die hervorragende wissenschaftliche Qualifikation hat durch den Nachweis eines fachlich geeigneten inländischen oder gleichwertigen ausländischen Doktorates und durch entsprechende schriftliche Arbeiten in Form einer nicht kumulativen oder einer kumulativen Habilitationsschrift zu erfolgen. Arbeiten einer kumulativen Habilitationsschrift umfassen ein Thema. Die neuen Erkenntnisse dieser Arbeiten sollen in einer Ummantelungsschrift dargestellt werden. Die kumulative Habilitationsschrift sollte mindestens vier Originalarbeiten in Journalen mit Peer Review umfassen, von denen mindestens 2 im besten Drittel der Fachzeitschriften (nach Impact Factor Ranking) aus dem Fachgebiet der Habilitationswerberin / des Habilitationswerbers oder allgemeinen Top-Journals publiziert wurden. Die weiteren Arbeiten sollten aus der oberen Hälfte der Fachzeitschriften stammen.
- (2) Es sollen nur Erstautorschaftsarbeiten als Habilitationsschrift verwendet werden. Ausnahmen sind z.B. Koautorschaften bei internationalen Multicenterstudien oder Genomstudien, die wie Erstautorarbeiten bewertet werden. Arbeiten mit Erwähnung der Habilitationswerberin / des Habilitationswerbers im Addendum (nicht als Autor) können nicht berücksichtigt werden. Sollte die Habilitationswerberin / der Habilitationswerber korrespondierende Autorin / korrespondierender Autor einer Arbeit sein, ist dies wie eine Erstautorschaft zu werten (gilt für Publikationen ab dem Inkrafttreten des Satzungsteils „Habilitationsordnung der Medizinischen Universität Innsbruck“).
- (3) Mehrfachpublikationen des gleichen Inhalts sind nichtzulässig.
- (4) Arbeiten dürfen nur einmal in einer kumulativen Habilitationsschrift der MUI verwendet werden. Die korrespondierenden Autorinnen / Autoren bzw. Erstautorinnen / Erstautoren bestätigen schriftlich diesen Sachverhalt.
- (5) „Letters“ sind nur verwendbar, wenn sie in Form und Inhalt Originalarbeiten entsprechen (z.B. „Letters“ in Nature).
- (6) Die Arbeiten sollen innerhalb der letzten zehn Jahre publiziert worden sein. Wissenschaftliche Auslandsaufenthalte, Mutterschaftskarenz, Vaterschaftskarenz und Präsenzdienst verlängern diese Frist. Bei Arbeiten, die älter sind als 3 Jahre, ist die Fremdzitationshäufigkeit nachzuweisen.

- (7) Sonstige wissenschaftliche Arbeiten
Auch diese werden von den Gutachtern/Innen beurteilt.
- (8) Es obliegt dem Senat zusätzliche Erfordernisse des Nachweises hervorragender wissenschaftlicher Qualifikation durch Richtlinien insbesondere in der Form von Scoring/Impactfaktorrichtlinien festzulegen.

§ 4 Nachweis der Durchdringung des Habilitationsfaches

- (1) Für Medizinerinnen / Mediziner im klinischen Bereich ist der Nachweis der Durchdringung des Habilitationsfaches entweder durch ein Facharzt Diplom, dessen Sonderfach dem Fach entspricht, für welches die Lehrbefugnis angestrebt wird, oder wenn die Habilitationswerberin / der Habilitationswerber noch nicht Facharzt / Fachärztin ist, durch eine Bestätigung einer Fachvertreterin / eines Fachvertreters (die berufene Professorin / der berufener Professor für das Fachgebiet ist) über die Durchdringung des Habilitationsfaches und eine Bestätigung über die erfolgreich abgelegte Facharztprüfung zu erbringen.
- (2) Bei Nichtmedizinerinnen / Nichtmedizinern im klinischen Bereich ist der Nachweis der Durchdringung des Habilitationsfaches entweder durch eine Bestätigung, dass die Habilitationswerberin / der Habilitationswerber nach abgeschlossenem Doktorat oder PhD mindestens vier Jahre im entsprechenden Fach gearbeitet hat, oder, wenn dies nicht der Fall ist, durch eine Bestätigung einer Fachvertreterin / eines Fachvertreters (die berufene Professorin / der berufener Professor für das Fachgebiet ist) über die Durchdringung des Habilitationsfaches zu erbringen.
- (3) Bei Medizinerinnen / Medizinern oder Nichtmedizinerinnen / Nichtmedizinern im theoretischen Bereich ist der Nachweis der Durchdringung des Habilitationsfaches entweder durch eine Bestätigung, dass die Habilitationswerberin / der Habilitationswerber nach abgeschlossenem Doktorat oder PhD mindestens vier Jahre im entsprechenden Fach gearbeitet hat, oder, wenn dies nicht der Fall ist, durch eine Bestätigung einer Fachvertreterin / eines Fachvertreters (die berufene Professorin / der berufener Professor für das Fachgebiet ist) über die Durchdringung des Habilitationsfaches zu erbringen.

§ 5 Nachweis ausreichender didaktischer Fähigkeiten

Die Bewerberin / der Bewerber hat einen Nachweis für die erfolgreiche Absolvierung des Didaktikkurses der Medizinischen Universität Innsbruck (z.B. MAW-1) oder eines vergleichbaren Kurses als Erwerb der pädagogischen Kenntnisse zum Zeitpunkt des Antrages zu erbringen.

Die Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten wird durch eine evaluierte Lehre durch die Studierenden vorgenommen. Voraussetzung ist die Anwesenheit von mindestens 20 Studierenden und ein Rücklaufquote von mindestens 50% für die Fragebögen und eine positive Beurteilung durch die Studierenden.

Alternativ können zwei Unterrichtseinheiten einer Vorlesung aus dem Habilitationsfach evaluiert werden. Dabei wird je ein Gutachten durch ein Mitglied der Studierenden und des Mittelbaus erstellt.

Der Nachweis zur Befähigung der Prüfung erfolgt anhand der Erstellung von 10 Multiple Choice Fragen aus dem Fachgebiet der Bewerberin / des Bewerbers auf Grundlage von für eine der SIPs anerkannten Lernunterlagen. Ein Gutachten erfolgt durch die entsprechende SIP-Koordinatorin / den entsprechenden SIP-Koordinator.

§ 6 Bezug zur Medizinischen Universität Innsbruck

Der Bezug zur Medizinischen Universität Innsbruck kann insbesondere durch den Nachweis der Durchführung von Forschungsprojekten an dieser Universität, die Mitwirkung an der Lehre in der Form eines Lehrauftrages an dieser Universität, die zumindest teilweise Ausbildung zum Facharzt an einer Innsbrucker Universitätsklinik oder eines früheren oder zum Zeitpunkt des Antrages bestehenden Dienstverhältnisses zur Medizinischen Universität Innsbruck erfolgen.

Ein angemessener Anteil der Habilitationsarbeiten soll entweder an der Medizinischen Universität Innsbruck oder in Kooperation mit fachzuständigen Organisationseinheiten derselben durchgeführt worden sein.

§ 7 Folgende Lehrbefugnisse fallen in den Wirkungsbereich der Medizinischen Universität Innsbruck

In klinischen Fächern erfolgt die Habilitation analog der Einteilung der Sonderfächer in der zum Zeitpunkt der Einreichung jeweils gültigen Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung. Für Additivfächer erfolgt die Habilitation im Sonderfach mit Schwerpunkt des Additivfaches. Für Nichtmedizinerinnen / Nichtmediziner erfolgt eine Habilitation in klinischen Fächern mit dem Zusatz „experimentell“.

Weitere Habilitationsfächer sind

Biochemie
Zellbiologie
Molekularbiologie
Pathophysiologie
Immunologie
Mikrobiologie
Biophysik
Physiologie
Medizinische Physik
Humangenetik
Pharmakologie und Toxikologie
Klinische Pharmakologie
Hygiene und medizinische Mikrobiologie
Anatomie
Histologie
Sozialmedizin
Pathologie
Gerichtliche Medizin
Medizinische Statistik
Neurowissenschaften
Embryologie
Klinische Psychologie

§ 8 Antrag

- (1) Der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis ist schriftlich und unter Angabe des Faches, für welches die Lehrbefugnis angestrebt wird, an das Rektorat zu richten.
- (2) Die Antragstellerin / der Antragsteller hat den Nachweis der erfolgten Vergebührung und der Bezahlung des für die Habilitation festgelegten Verwaltungskostenbeitrages zu erbringen. Die Höhe des Verwaltungskostenbeitrags wird durch das Rektorat vorgeschlagen und nach Zustimmung des Senats im Mitteilungsblatt kundgemacht.
- (3) Dem Antrag sind anzuschließen:
 - a) ein Lebenslauf mit Darstellung der bisher ausgeübten wissenschaftlichen Tätigkeit;
 - b) der Nachweis eines fachlich geeigneten inländischen oder gleichwertigen ausländischen Doktorates im Original oder in beglaubigter Kopie;
 - c) ein Verzeichnis aller bisher verfassten und veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten;
 - d) eine nicht kumulative oder eine kumulative Habilitationsschrift in fünffacher Ausfertigung!
Die Antragstellerin / der Antragsteller hat bei einer kumulativen Habilitationsschrift die Bestätigung aller korrespondierenden Autorinnen / Autoren bzw. Erstautorinnen / Erstautoren abzugeben, dass keine der eingereichten Arbeiten bislang in einer kumulativen Habilitationsschrift der Medizinischen Universität Innsbruck eingereicht wurde.
 - e) die Auflistung und Beschreibung der bisherigen Lehrtätigkeit;
 - f) den Nachweis der Durchdringung des Habilitationsfaches gemäß § 4;
 - g) eine Bestätigung der erfolgreichen Absolvierung des Didaktikkurses der Medizinischen Universität Innsbruck oder eines vergleichbaren Kurses;

- h) den Nachweis eines Bezuges der Antragstellerin / des Antragstellers zur Medizinischen Universität Innsbruck gemäß § 5;
- i) eine Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers, ob und gegebenenfalls an welchen Universitäten die Antragstellerin / der Antragsteller einen oder mehrere Anträge auf Verleihung der Lehrbefugnis vor Einbringung des Antrages auf Verleihung der Lehrbefugnis an der Medizinischen Universität Innsbruck eingebracht hat.

§ 9 Einsetzung einer Habilitationskommission

- (1) Vom Senat wird eine entscheidungsberechtigte permanente Habilitationskommission in der Parität 5:2:2 (Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002 : Mitglieder der Personengruppe der Universitätsdozentinnen / Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002 : Studierende) eingesetzt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (2) Aus den Mitgliedern der Gruppe gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002 (Universitätsdozentinnen / Universitätsdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb) muss mindestens ein Mitglied habilitiert sein; die studentischen Mitglieder müssen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 120 ECTS Punkten absolviert haben.
- (3) Die Mitglieder (und die gleiche Anzahl an Ersatzmitgliedern) der permanenten Habilitationskommission - mit Ausnahme der Vertreter der Studierenden - werden durch die Vertreterinnen / Vertreter der jeweiligen Gruppe von Universitätsangehörigen entsandt.
Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden werden von der Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Innsbruck nach den Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes 1998 in der jeweils geltenden Fassung entsandt.
- (4) Es ist bei der Zusammensetzung der Mitglieder der ständigen Habilitationskommission auf eine entsprechende Vertretung von Frauen zu achten.
- (5) Die konstituierende Sitzung ist von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied aus der Gruppe der Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren bis zur Wahl einer Vorsitzenden / eines Vorsitzenden zu leiten. Die Vorsitzende / der Vorsitzende ist mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren zu wählen.
- (6) Die Habilitationskommission bleibt über die Funktionsperiode jenes Senats, der die Habilitationskommission eingesetzt hat, so lange im Amt, bis der nächste Senat eine neue Habilitationskommission eingesetzt hat.
- (7) Der Senat kann im Einzelfall nach Zweckmäßigkeit beschließen, dass die vom vorangegangenen Senat bestellte Habilitationskommission für jene während ihrer Funktionsperiode angefallenen und in Behandlung genommenen Verfahren bis zu deren abschließenden Erledigung zuständig bleibt, auch wenn die neue Habilitationskommission ihre Tätigkeit bereits aufgenommen hat.

§ 10 Vorprüfung durch das Rektorat

Das Rektorat hat die Zuständigkeit für das beantragte Habilitationsverfahren zu prüfen. Falls die beantragte Lehrbefugnis nicht in den Wirkungsbereich der Medizinischen Universität Innsbruck fällt oder diesen nicht sinnvoll ergänzt, hat das Rektorat den Habilitationsantrag mangels Zuständigkeit mit Bescheid zurückzuweisen. Das Rektorat hat die Behebung mangelhafter Anträge von Amts wegen zu veranlassen und kann der Antragstellerinnen / dem Antragsteller die Behebung des Mangels mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Mangelfreie in den Wirkungsbereich der Medizinischen Universität Innsbruck fallende oder diesen sinnvoll ergänzende Ansuchen um Verleihung der Lehrbefugnis hat das Rektorat möglichst unverzüglich an die Habilitationskommission weiter zu leiten.

§ 11 Vorverfahren durch die Habilitationskommission

- (1) Die Habilitationskommission hat die Verpflichtung, das Habilitationsverfahren nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz zu gestalten. Deshalb hat sie vor der Bestellung und Beschäftigung von Gutachterinnen und Gutachtern das Vorliegen der Voraussetzungen zur Einleitung des Gutachterverfahrens zu überprüfen.
- (2) Die Voraussetzungen zur Einleitung des Gutachterverfahrens sind:
 1. dass die Antragstellerin / der Antragsteller die Voraussetzungen des § 2 b) bis d) erfüllt und
 2. wenn die Antragstellerin / der Antragsteller eine kumulative Habilitationsschrift eingereicht hat, ob diese die Voraussetzungen gemäß §3 (1) erfüllt.
 3. dass die Habilitationskommission bei ihrer Prüfung unter Einbindung der Bewerberin / des Bewerbers zum Schluss kommt, dass ein ausreichender Bezug zur Medizinischen Universität Innsbruck gemäß § 6 gegeben ist.
- (3) Sind die Voraussetzungen des Abs 2 erfüllt, so hat die Habilitationskommission dies mit Beschluss festzustellen und das Ansuchen mit dem entsprechend ausgefertigten Beschluss an den Rektor zur Weiterleitung an den Senat zu übermitteln. Ist eine Voraussetzung des Abs 2 nicht erfüllt, so hat die Habilitationskommission dies mit Beschluss festzustellen und das Ansuchen mit dem entsprechend ausgefertigten Beschluss dem Rektorat vorzulegen. Das Rektorat hat in diesem Fall den Habilitationsantrag mit Bescheid abzuweisen.

§ 12 Gutachterverfahren

- (1) Das Rektorat ersucht die Fachvertreter 4 externe und 4 interne Gutachterinnen / Gutachter unter Berücksichtigung einer allfälligen, von der Habilitationskommission zu erstellenden Gutachterlisten zu benennen. Die Habilitationskommission erstellt einen Vorschlag und die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat bestellen jene Gutachterinnen / Gutachter, die vom Rektorat angeschrieben werden.

Sind alle Gutachten eingelangt, werden alle Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Universität sowie die Habilitationswerberin / der Habilitationswerber davon verständigt, dass die Gutachten zur Einsichtnahme für mindestens zwei Wochen zur Einsicht aufliegen. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs haben wie die Habilitationswerberin / der Habilitationswerber das Recht Stellungnahmen zu den Gutachten abgeben.

§ 13 Entscheidungsverfahren in der Habilitationskommission

- (1) Sind alle Gutachten eingelangt, werden alle Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Universität sowie die Habilitationswerberin / der Habilitationswerber davon verständigt, dass die Gutachten für mindestens zwei Wochen zur Einsicht aufliegen. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs haben wie die Habilitationswerberin / der Habilitationswerber das Recht Stellungnahmen zu den Gutachten abzugeben.
- (2) Das Habilitationsverfahren wird durch ein öffentlich abgehaltenes und angekündigtes Kolloquium vor der Habilitationskommission mit einem freien Vortrag von maximal 20 Minuten Dauer mit anschließender Diskussion abgeschlossen. Die permanente Habilitationskommission entscheidet im Anschluss an das Habilitationskolloquium unter Ausschluss der Öffentlichkeit über den Ausgang des Habilitationsverfahrens auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen.

§ 14 Entscheidungsfrist

- (1) Die Habilitationskommission hat alles in ihrer Kraft stehende zu tun, um binnen sechs Monaten ab Antragstellung über die Verleihung der Lehrbefugnis zu entscheiden. Den Antragstellerinnen und Antragstellern wird empfohlen zur Ermöglichung der fristgerechten Erledigung, ihre Anträge auf Verleihung der Lehrbefugnis tunlichst in der Zeit zwischen 15.09. und 15.05. einzubringen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen sind im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck zu verlautbaren und treten mit Veröffentlichung in Kraft.

Für den Senat der Medizinischen Universität Innsbruck

Univ.-Prof. Dr. Gustav Fraedrich
Senatsvorsitzender

134. Bestellung der Leiter/innen von Organisationseinheiten nach der Änderung des Organisationsplanes für den Klinischen Bereich

Aufgrund der Änderung des Organisationsplanes für den Klinischen Bereich, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 15.02.2006, Nr 70, und der Zuordnung des Personals zu den einzelnen Kliniken wurden nach Einholung einer Stellungnahme des Rechtsträgers der Krankenanstalt folgende Personen zu Leitern von Universitätskliniken (Direktoren) ab 15. 05. 2006 bestellt:

Universitätsklinik Pädiatrie I:

Direktor: Univ.-Prof. Dr. Lothar Zimmerhackl

Universitätsklinik Pädiatrie III:

Direktor: Univ.-Prof. Dr. Jörg Ingolf Stein

Universitätsklinik Pädiatrie IV:

Direktor: Univ.-Prof. Dr. Georg Simbruner

Universitätsklinik Pädiatrie V:

Direktor: Univ.-Prof. Dr. Gerhard Schüssler (interimistisch)

Die Funktionsperiode der Direktoren beträgt mit Ausnahme der des Direktors der Universitätsklinik Pädiatrie V 5 Jahre.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Clemens Sorg
Rektor

135. Bestellung des Leiters (Direktors) der Sektion für Entwicklungsimmunologie

Aufgrund der Änderung des Organisationsplanes für den Medizinisch-theoretischen Bereich, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 15.02.2006, Nr 70, und der Besetzung einer Professur für Entwicklungsimmunologie nach § 99 UG 2002 wurde

Univ.-Prof. Dr. Andreas **Villunger**

vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2008

zum **Direktor der Sektion für Entwicklungsimmunologie** im Biozentrum Innsbruck bestellt.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Clemens Sorg
Rektor

136. Bestellung zum Brandschutzbeauftragten (BSB) und zu Brandschutzwarten der Medizinischen Universität Innsbruck

Nach Befassung der Betriebsräte gemäß § 92a Abs 3 ArbVG wurde

Herr **Peter Empl** zum **Brandschutzbeauftragten** und
Herr **Bernhard Orgler**, Herr **Josef Pohl** und Herr **Mathias Schaller** zu **Brandschutzwarten**

der Medizinischen Universität Innsbruck bestellt.

Univ.-Prof. Dr. Clemens Sorg

Rektor

137. Bestellung zu Sicherheitsvertrauenspersonen und zu Sicherheitswarten der Medizinischen Universität Innsbruck

An der Medizinischen Universität Innsbruck wurden folgende Sicherheitsvertrauenspersonen gem. § 10 ASchG und folgende Sicherheitswarte bestellt:

Sicherheitsvertrauensperson: Wirkungsbereich:

Rudolf Haring	Anatomie, Histologie und Embryologie
Georg Nikolaidis	Biozentrum: Med. Biochemie, Neurobiochemie, Klin. Biochemie
Karl-Heinz Pramstrahler	Gerichtsmedizin
Priv.-Doz. Dr. Consolato Sergi	Pathologie
Christian Trawöger	Pharmakologie

Sicherheitswart:

Mag. Dr. Elisabeth Feifel
Ao.Univ.-Prof. Dr. Georg Golderer
Gottfried Gstrein
Anton Hanni
Mag. Dr. Guido Hinterberger
Petra Merschak
Ao.Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Rehwald
Sandra Schleret
Manuela Villunger-Gfreiner

Wirkungsbereich:

Physiologie
Biologische Chemie
Anatomie, Histologie und Embryologie
Tierstall
Hygiene
Molekularbiologie
Biomedizinische Physik
Biochemische Pharmakologie
Zellbiologie, Genomik, Rnomik

Univ.-Prof. Dr. Clemens Sorg

Rektor

138. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozentin für das Fach Neurologie an Frau Dr. med. univ. Sylvia Bösch

Frau Dr. med. univ. Sylvia Bösch wurde mit Datum vom 26.04.2007 die Lehrbefugnis als Privatdozentin gem. § 103 UG 2002 für das Fach Neurologie verliehen.

Univ.-Prof. Dr. C. Sorg

Rektor

139. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozent für das Fach Neurochirurgie an Herrn Dr. med. univ. Nedal Hejazi

Herrn Dr. med. univ. Nedal Hejazi wurde mit Datum vom 26.04.2007 die Lehrbefugnis als Privatdozent gem. § 103 UG 2002 für das Fach Neurochirurgie verliehen.

Univ.-Prof. Dr. C. Sorg

Rektor

140. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozent für das Fach Pathologie an Herrn Dr. med. univ. Giovanni Negri

Herrn Dr. med. univ. Giovanni Negri wurde mit Datum vom 26.04.2007 die Lehrbefugnis als Privatdozent gem. § 103 UG 2002 für das Fach Pathologie verliehen.

Univ.-Prof. Dr. C. Sorg

Rektor

141. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozent für das Fach Klinische Biochemie an Herrn Dr. med. univ. Lorenz Risch

Herrn Dr. med. univ. Lorenz Risch wurde mit Datum vom 26.04.2007 die Lehrbefugnis als Privatdozent gem. § 103 UG 2002 für das Fach Klinische Biochemie verliehen.

Univ.-Prof. Dr. C. Sorg

Rektor

142. Terminplan Hearing Berufung „Pädiatrische Hämatologie, Onkologie, Gastroenterologie und Hepatologie“!

Hearing, 21.05.2007, 17:00 Uhr:

Wissenschaftlicher Vortrag im Hörsaal Kinderklinik, Anichstr. 35:

17:00-17:30 1) PD Dr. Dagmar DILLOO, Düsseldorf, (20´Vortrag+10´Diskussion),

Hearing, 22.05.2007:

Wissenschaftlicher Vortrag im Hörsaal Kinderklinik, Anichstr. 35

Uhrzeit	KandidatIn	Dauer
09:30-10:00	2) Prof. Dr. Angelika EGGERT, Essen	(20´Vortrag+
10:00-10:30	3) Prof. Dr. Wolfgang HOLTER, Erlangen	10´Diskussion)
10:30-11:00	Pause	
11:00-11:30	4) Prof. Dr. Christoph KLEIN, Hannover	
11:30-12:00	5) Univ.-Doz. Dr. Ruth LADENSTEIN, Wien	(20´Vortrag+
12:00-12:30	6) PD Dr. Holger N. LODE, Berlin	10´Diskussion)

Vortragsthemen:

- 1) PD Dr. Dagmar DILLOO, Düsseldorf:
Immuntherapeutische Konzepte zur Behandlung von Kindern mit hämatologisch-onkologischen Erkrankungen halten.
- 2) Prof. Dr. Angelika EGGERT, Essen:
„Genom- und Proteomanalysen zur Identifikation neuer "Drug Targets" in der pädiatrischen Onkologie“
- 3) Prof. Dr. Wolfgang HOLTER, Erlangen:
"Toll-like Rezeptor Stimulation dendritischer Zellen"
- 4) Prof. Dr. Christoph KLEIN, Hannover:
"Monogene Erkrankungen der Hämatopoese - von der molekularen Diagnostik zur Gentherapie"
- 5) Univ.-Doz. Dr. Ruth LADENSTEIN, Wien:
„Aufbau eines Internationalen Forschungsnetzwerkes am Beispiel des Neuroblastoms“
- 6) PD Dr. Holger N. LODE, Berlin:
„Genetische Immunisierung zur aktiven Immuntherapie maligner Erkrankungen“

Univ.-Prof. Dr. Clemens Sorg
Rektor

143. Ausschreibung von wissenschaftlichen Stellen

An der Medizinischen Universität Innsbruck gelangen nachstehende Stellen des **wissenschaftlichen Dienstes** zur Besetzung:

Chiffre: MEDI-4478

Arzt/Ärztin in Facharztausbildung, Department für Anatomie, Histologie und Embryologie, Abt.: Sektion für Klinisch-Funktionelle Anatomie ab sofort bis zum Abschluss der Facharztausbildung, längstens jedoch auf 7 Jahre. Voraussetzungen: Abgeschlossenes Medizinstudium, Dissertation. Erwünscht: Erfahrung in der Lehre, Erfahrung in morphologisch-zellbiologischen Arbeitsmethoden. Aufgabenbereich: Forschung und Lehre im Bereich klinisch-funktionelle Anatomie.

Chiffre: MEDI-4421

Universitätsassistent/in, Gem. Einrichtung für Neurowissenschaften ab sofort bis auf 4 Jahre. Voraussetzungen: Doktorat oder gleichzuwertende wissenschaftliche Befähigung. Fachrichtung: Molekulare Neurobiologie. Erwünscht: Praktische Erfahrung in Zellbiologie, in der Herstellung und Analyse transgener Tiermodelle und im Umgang mit embryonalen Stammzellen der Maus. Aufgabenbereich: Verantwortliche Mitarbeit in Forschung und Lehre in einer interdisziplinären biomedizinischen Forschungseinrichtung. Es handelt sich um eine Wiederholung der Ausschreibung.

Schriftliche Bewerbungen sind bis 23. Mai 2007 unter Angabe der Chiffre am Briefumschlag in der Personalabteilung der Medizinischen Universität Innsbruck, Innrain 98 (AZW, 10. Stock), A-6020 Innsbruck, einzubringen. Die Bewerber und Bewerberinnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Vorstellungsgespräche in den jeweiligen Instituten und Kliniken sind möglich. Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare auszufüllen, die Sie unserer Homepage unter http://www.i-med.ac.at/personal/formulare/alle_dienstnehmer/ entnehmen können.

Die Medizinische Universität Innsbruck strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen Personal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei Unterrepräsentation werden Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Univ.-Prof. Dr. Clemens SORG
Rektor

144. Ausschreibung von nichtwissenschaftlichen Stellen

An der Medizinischen Universität Innsbruck gelangen nachstehende Stellen des **nichtwissenschaftlichen Dienstes** zur Besetzung:

Chiffre: MEDI-4474

Biomedizinische/r Analytiker/in, Sektion für Neurobiochemie ab sofort. Voraussetzungen: MTA-Diplom. Erwünscht: Erfahrung in molekular-/zellbiologischen und Protein-biochemischen Labormethoden, EDV-Kenntnisse, Interesse für neurobiologische Fragestellungen, Eignung zur Teamarbeit. Aufgabenbereich: Wissenschaftliche Mitarbeit vorwiegend im Bereich der Zellkultur und Molekularbiologie im Rahmen neurobiolog. Forschungsprojekte.

Schriftliche Bewerbungen sind bis 23. Mai 2007 unter Angabe der Chiffre am Briefumschlag in der Personalabteilung der Medizinischen Universität Innsbruck, Innrain 98 (AZW, 10. Stock), A-6020 Innsbruck, einzubringen. Die Bewerber und Bewerberinnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Vorstellungsgespräche in den jeweiligen Instituten und Kliniken sind möglich. Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare auszufüllen, die Sie unserer Homepage unter http://www.i-med.ac.at/personal/formulare/alle_dienstnehmer/ entnehmen können.

Die Medizinische Universität Innsbruck strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei Unterrepräsentation werden Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Univ.-Prof. Dr. Clemens SORG
Rektor

145. Wiederholung der Ausschreibung der Funktion der Rektorin/des Rektors der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

An der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck ist die Funktion

der Rektorin/des Rektors

gemäß den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 zu besetzen.

Der Senat der Leopold-Franzens-Universität strebt ein möglichst hohes Maß an Dichte und Breite der Bewerbungen um die Funktion der Rektorin/des Rektors an und wiederholt die Ausschreibung vom 24. Jänner 2007. Mit der Wiederholung der Ausschreibung beginnt das Besetzungsverfahren neu. Kandidaten, die sich aufgrund der Ausschreibung vom 24. Jänner 2007 beworben haben und ihre Bewerbung aufrechterhalten wollen, müssen dies innerhalb der nunmehrigen Ausschreibungsfrist ausdrücklich mitteilen, andernfalls ihre Bewerbung als zurückgezogen angesehen wird.

Die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (www.uibk.ac.at) wurde 1669 gegründet und gliedert sich in 15 Fakultäten. Sie beschäftigt derzeit fast 3.600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und betreut etwa 21.000 Studierende.

Die Universität besitzt ein hohes Maß an Autonomie und ist für die wissenschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung der Region von großer Bedeutung.

Zur Rektorin/zum Rektor kann nur eine Person mit internationaler Erfahrung und der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität gewählt werden. Die Rektorin oder der Rektor soll verantwortungsbewusst, engagiert, umsetzungsstark, kommunikativ und wettbewerbsbewusst sein. Es wird erwartet, dass sie/er die Weiterentwicklung der Universität in Kooperation mit den anderen Leitungsorganen und unter Beachtung der Gleichwertigkeit der Wissenschaften maßgeblich mitgestaltet.

Die Funktionsperiode beginnt am 1. Oktober 2007 und beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Bewerbungen sollen nachvollziehbar machen, inwiefern die Kandidatin oder der Kandidat die genannten Voraussetzungen und das erwünschte Qualifikationsprofil erfüllt. Neben den üblichen Bewerbungsunterlagen wird zusätzlich eine Beschreibung der konzeptuellen Vorstellungen über die weitere Entwicklung der Universität Innsbruck unter den Bedingungen des Universitätsgesetzes 2002 erwartet. Es wird vorausgesetzt, dass die Bewerberinnen und Bewerber bereit sind, sich und ihre Vorstellungen im Rahmen eines öffentlichen Hearings zu präsentieren.

Die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Leitungsfunktionen an und fordert deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind bis spätestens 29. Mai 2007 (Einlangen im Büro des Senats) an den Vorsitzenden des Senats der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal, Büro des Senats, Innrain 52, A-6020 Innsbruck, zu richten, der auch für weitere Anfragen zur Verfügung steht (senatsbuero@uibk.ac.at).

Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

Vorsitzender des Senats
